

DIE VERBÄNDE DER GESETZLICHEN KRANKENKASSEN IN HAMBURG

HANDELND FÜR DIE LANDESVERBÄNDE DER PFLEGEKASSEN



AOK Rheinland/Hamburg 22079 Hamburg

Hamburgische Pflegegesellschaft e.V.
Burchardtstraße 19
20095 Hamburg

Bearbeitet durch:

AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse
Unternehmensbereich Ambulante Versorgung
Geschäftsbereich Pflege
Pappelallee 22-26
22089 Hamburg
Ihr Ansprechpartner:
Heike Garir
Telefon: 040 2023-3206
E-Mail: Heike.Garir@rh.aok.de

Hamburg, 31. März 2020

Regelungen der Kranken- und Pflegekassen in Hamburg anlässlich der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie fordert alle Akteure in der Pflege in einem besonders hohen Maß. An erster Stelle steht dabei, die pflegerische Versorgung in Hamburg in dieser angespannten Zeit sicherzustellen.

Mit dem COVID-19 Krankenhausentlastungsgesetz hat der Gesetzgeber ein Bündel an Maßnahmen zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen beschlossen.

Über diese Regelungen hinaus sind Fragestellungen aufgetreten, die wir durch die nachfolgenden Regelungen einer möglichst unbürokratischen Lösung zuführen:

1. Sicherstellung der Versorgung mit häuslicher Krankenpflege gemäß § 37 SGB V

Es wird von einer weiteren dynamischen Entwicklung der Corona Pandemie ausgegangen. Als Maßnahme zur Sicherstellung der Versorgung kann eine Reduzierung der Qualifikationsanforderungen in der häuslichen Krankenpflege beitragen.

Für den Fall, dass die Erbringung einfacher Maßnahmen der HKP (Behandlungspflege) im Notfall nicht durch die nach vertraglicher Vereinbarung qualifizierten Personen erbracht werden kann, darf die verantwortliche Pflegefachkraft die Leistungserbringung für die Monate März, April und Mai 2020 an geeignete Pflegekräfte delegieren.

Die verantwortliche Pflegefachkraft stellt sicher, dass die Pflegekräfte entsprechend ihrer Eignung eingesetzt werden. Damit liegt die Verantwortung für

- die Feststellung des notwendigen Wissens, Könnens und die entsprechende Eignung
- die Delegation der Pflegemaßnahmen,
- die regelmäßige Überprüfung der fachgerechten Durchführung sowie der Ergebnisqualität

bei der verantwortlichen Pflegefachkraft.

Diese Regelung ist zunächst befristet bis zum 31. Mai 2020.

2. Verzicht auf die Einreden hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Fristen im Zusammenhang mit den Verordnungen/Genehmigungen von Leistungen der Häuslichen Krankenpflege (HKP)

Unter Berücksichtigung dessen, dass Arztpraxen, Pflegedienste und auch Geschäftsstellen der Krankenkassen in der momentanen Lage teilweise bis an die Grenzen ihrer höchstmöglichen Kapazitäten ausgelastet sind, haben die Landesverbände der Krankenkassen in Hamburg beschlossen, die im Zusammenhang mit der Verordnung und Einreichung von HKP-Verordnungen stehenden Fristen kulant zu regeln.

Bis zum 31. Mai 2020 (Ausstellungsdatum der HKP-Verordnung) gelten folgende Sonderregelungen:

- die Verordnungen können ausnahmsweise auch bis zum zehnten der Ausstellung folgenden Arbeitstag bei der Krankenkasse eingereicht werden.
- für Folgeverordnungen wird eine rückwirkende Ausstellung von bis zu 14 Kalendertagen akzeptiert.

3. Unterschrift auf dem Leistungsnachweis

In den Verträgen nach § 132a Abs. 4 SGB V sind in der Regel Leistungsnachweise als abrechnungsbegründende Unterlage vereinbart. Die Regelungen zum Leistungsnachweis sehen am Monatsende auch eine Unterschrift der oder des Versicherten bzw. der oder des Bevollmächtigten vor. Grundsätzlich sollte an der monatlich einmaligen Unterschrift der oder des Versicherten bzw. der oder des Bevollmächtigten auf dem Leistungsnachweis festgehalten werden. Sofern die Unterschrift aufgrund der Pandemie mit dem Virus SARS-CoV-2 aktuell nicht möglich ist (z. B. Erkrankung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners oder wegen Quarantänemaßnahmen/Begehungsverbots), kann auf die Unterschrift vorübergehend verzichtet werden. Dies ist auf dem Leistungsnachweis durch den Pflegedienst zu begründen. Dieses gilt analog für die Leistungsnachweise der ambulanten Pflege nach dem SGB XI.

4. Fortbildungsnachweise

Die Frist für die Übersendung der Nachweise über die Fortbildungen des Pflegepersonals im Jahr 2019 wird bis zum 30.09.2020 verlängert.

Sollte eine Verlängerung dieser Ausnahmeregelungen erforderlich werden, werden die Krankenkassen hier situationsbedingt und angemessen zu gegebener Zeit entscheiden.

Die Corona-Krise ist die größte Herausforderung im Gesundheitssystem. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, diese Herausforderung zu bewältigen.

Mit freundlichen Grüßen


Heike Garr
Referentin